



Gemeinde Staufenberg

- Landkreis Göttingen -

Jugendfeuerwehr



Gemeindejugendfeuerwehrwart Ingo Vogeley, Staufenbergstrasse 9, 34355 Staufenberg, Tel. 05543/746 o. 0170-4779812

LAGERORDNUNG

Für das Gemeindezeltlager der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Staufenberg vom 24.08.2018 bis zum 26.08.2018 auf dem Erholungszentrum – Neunhainer See (Seeblick 14 in 34599 Neuntal) mit Nutzung der örtlichen Gegebenheiten.

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Das Gemeindezeltlager wird von den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Staufenberg ausgerichtet. Das Zeltlager wird im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes als Jugendmaßnahme durchgeführt. Es dient vor allem der Bildung, Erziehung und Begegnung.
- 1.2 Wo sich junge Menschen zusammenfinden, bedürfen sie eines Freiraumes. Dennoch sind bestimmte Ordnungsgrundsätze unerlässlich, um gerade diesen Freiraum jedem einzeln zu erhalten. Diesem Ziel dient diese Lagerordnung, die für alle Teilnehmer verbindlich ist. Sie kann und soll nur das Notwendigste regeln, um allen Teilnehmern einen ungefährdeten und sinnvollen Ablauf des Lagerprogramms zu ermöglichen. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Teilnehmer ihre Interessen in Toleranz und gegenseitiger Achtung aufeinander abstimmen und sich ergebene Probleme in Güte regeln.

2. ORGANISATORISCHER ABLAUF

- 2.1 Ihr werdet so frühzeitig geweckt, dass vor dem Frühstück noch genügend Zeit zum Waschen bleibt. Ihr habt dann auch noch Zeit, Euer Zelt in Ordnung zu bringen und den Platz um das Zelt herum aufzuräumen.
- 2.2 Von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist Mittagszeit. Während dieser Zeit sollen körperlich anstrengende und lärmende Spiele unterbleiben.
- 2.3 Die Lagerruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet mit dem Wecken. Stört bitte in dieser Zeit nicht die Ruhe im Lager.
- 2.4 Eine Erste-Hilfe-Station wird von der Lagerleitung eingerichtet. Sie ist jederzeit über die Lagerleitung erreichbar.

3. ALLGEMEINE VERHALTENSWEISE

- 3.1 Es ist nicht gestattet im angrenzenden Wald Holz zu schlagen. Die ausgewiesenen Wege sind zu benutzen. "Wildes" Betreten der Hänge ist untersagt.
- 3.2 Das Rauchen in und zwischen den Zelten sowie im Waldbereich, kann aus Sicherheitsgründen nicht gestattet werden. Hierfür werden besondere Raucherplätze eingerichtet.
- 3.3 Während des gesamten Lagertages ist der Genuß von Alkohol grundsätzlich verboten. Alkoholische Getränke werden während des Tages im Lager weder verkauft noch dürfen sie ins Lager hereingebracht werden. Nachdem Abendessen ist der Verzehr von alkoholischen Getränken nur im Aufenthaltszelt gestattet. Der Ausschank erfolgt im Sinne des Jugendschutzgesetzes. Die Herausgabe ist daher nur vom Gemeindejugendfeuerwehrwart durchzuführen.

- 3.4 Verlasst die Wasch- und Toilettenanlagen bitte so, wie Ihr sie selbst vorzufinden wünscht. Im Interesse des Wohlbefindens und der Gesundheit aller Lagerteilnehmer ist es auch bei Nacht untersagt, das Bedürfnis innerhalb und außerhalb des Lagerbereichs, im Freien zu verrichten.
- 3.5 Ihr seid für die Sauberkeit im Zeltlager selbst verantwortlich. Beachtet dabei bitte besonders:
- 3.5.1 Haltet den Lagerbereich frei von Glassplittern und anderen scharfen Gegenständen
 - 3.5.2 Werft Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behälter.
 - 3.5.3 Reinigt nach jeder Mahlzeit das Eßbesteck in der Abwaschanlage.
Säubert Euren Eßplatz im Gemeinschaftszelt selbst.
 - 3.5.4 Nehm die Mahlzeiten nur im Gemeinschaftszelt und in der geschlossenen Gruppe ein. Der Jugendfeuerwehrwart oder ein Betreuer begleitet immer die Gruppe. Er ist der Lagerleitung gegenüber verantwortlich, dass nach jeder Mahlzeit der Eßplatz und das Eßgeschirr an den Spülstellen gereinigt wird.
Die Jugendfeuerwehrwarte sind für die Sauberkeit im Gemeinschaftszelt verantwortlich.
- 3.6 Beim Verlassen des Lagers muss man sich grundsätzlich bei der Lagerleitung abmelden.
- 3.7 Der Ordnungs- und Aufsichtsdienst wird im Wechsel von den Gruppen unter Aufsicht des Jugendfeuerwehrwartes oder Betreuers durchgeführt.

4. OBHUTS- UND AUFSICHTSPFLICHT

- 4.1 Diese Pflichten sind von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer auf den begleitenden Jugendfeuerwehrwart oder Betreuer übertragen worden.
- 4.2 Der Jugendfeuerwehrwart hat weiterhin die Aufgabe, Mädchen und Jungen in getrennten Zelten unterzubringen.

5. WEISUNGSRECHT DER LAGERLEITUNG

- 5.1 Der Lagerleiter und die Mitarbeiter der Lagerleitung haben unmittelbares Weisungsrecht gegenüber **jedem** Teilnehmer:
- 5.1.1 zur Wahrung der Lagerordnung
 - 5.1.2 zur Einhaltung des Hausrechts
 - 5.1.3 zur Durchführung des vorgesehenen Lagerprogramms
 - 5.1.4 zur Wahrung vor körperlicher und seelischer Gefährdung der Lagerteilnehmer
 - 5.1.5 wenn das Gesamtwohl des Zeltlagers bedroht ist oder bedroht wird
- 5.2 Im Rahmen des Weisungsrechts ist der Lagerleiter berechtigt, Lagerteilnehmer nach Hause zu schicken. Die daraus entstehenden Kosten müssen vom Teilnehmer selbst getragen werden.
- 5.3 Die im Lager gefundenen Gegenstände werden bei der Lagerleitung abgegeben und können dort abgeholt werden.